

Stadtvertretung der Landeshauptstadt

Schwerin

Datum: 17.09.2020

Dezernat: I / Fachdienst
Hauptverwaltung
Bearbeiter/in: Frau Brandt
Telefon: 0385 545 1143

Beschlussvorlage

Drucksache Nr.

00453/2020

öffentlich

Beratung und Beschlussfassung

Dezernentenberatung
Hauptausschuss
Ausschuss für Finanzen
Ausschuss für Bildung, Sport und Soziales
Hauptausschuss
Stadtvertretung

Betreff

Umgang mit den laufenden Aufwendungen für die aus dem Sofortausstattungsprogramm des DigitalPakts Schule 2019 bis 2024 für schulgebundene mobile Endgeräte zu beschaffenden mobilen Endgeräten

Beschlussvorschlag

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, die nach der Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen aus dem MV-Schutzfonds und dem Sofortausstattungsprogramm des DigitalPakts Schule 2019 bis 2024 für schulgebundene mobile Endgeräte zu erwerbenden mobilen Endgeräte nach den Maßgaben der Mischvariante „Stufenweiser Aufbau zur Nutzung der Endgeräte in ertüchtigten Schulen und zu Hause“ zum Einsatz zu bringen.

Begründung

1. Sachverhalt / Problem

Mit dem Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern Nr. 34 vom 10. August 2020 trat die Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen aus dem MV-Schutzfonds und dem Sofortausstattungsprogramm des DigitalPakts Schule 2019 bis 2024 für schulgebundene mobile Endgeräte in Kraft. Diese Richtlinie beinhaltet, dass alle Schüler und Schülerinnen unabhängig von ihrer Herkunft auch in Zeiten pandemiebedingter Schulschließungen gut unterrichtet werden können. Dafür sollen durch die Schulträger Endgeräte bereitgestellt werden.

Die Landeshauptstadt Schwerin (LHS) erhielt eine Zuwendung in Höhe von 735.972,16 Euro für die Beschaffung von mobilen Endgeräten. Neben den Geräten sind auch die Inbetriebnahme sowie für den Einsatz erforderliches Zubehör wie z. B. Tastaturen förderfähig.

Basierend auf der Zuwendungshöhe können 1550 mobile Endgeräte inkl. Tastatur und Inbetriebnahme beschafft werden. Die LHS hat sich in Abstimmung mit dem Dienstleister KommunalService Mecklenburg AöR (KSM) für Tablets entschieden. Diese Geräte werden in das Netzwerk der KSM integriert und von der KSM betreut. Zunächst ist für alle Geräte eine minimale Betreuung von ca. 28 Euro pro Gerät pro Jahr vorgesehen. Dies ermöglicht insbesondere den Einsatz als Leihgerät und die damit verbundenen notwendigen Aktualisierungen von Sicherheitsupdates. In digital ertüchtigten Schulen kann der Betreuungsumfang ausgeweitet werden bis hin zur vollumfänglichen Betreuung von ca. 90 Euro pro Gerät pro Jahr. Damit ist neben dem Einsatz der Geräte als Leihgeräte auch der Einsatz im Unterricht gewährleistet. Sofern in nicht digital ertüchtigten Schulen in Unterrichtsräumen WLAN vorhanden ist, können auch dort die Geräte mit minimaler Betreuung im Unterricht eingesetzt werden. Hier wäre jedoch ausschließlich der Zugriff auf die Lernplattform möglich.

Darstellung der Betreuungsvarianten mit den Vor- und Nachteilen:

Variante 1 – Leihgeräteprogramm

- Endgeräte können nach Hause verliehen werden
- Nutzung der Lernplattform (Webanwendung) ist möglich
- anonyme Nutzung
- Reduzierung der Geräte auf Browserfunktionalität
- laufender Aufwand erstreckt sich ausschließlich auf Sicherheitsupdates und Diebstahlschutz
- Erfahrungen auf dem Weg zur Digitalisierung können nicht gesammelt werden
- ca. 28 Euro/Jahr/Endgerät

Variante 2 - vollumfänglicher Einsatz der mobilen Endgeräte in allen Schulen in 2021 sowie Einsatz als Leihgerät

- Geräte sind vollumfänglich in Schule und zu Hause mit Landesidentitäten (Single Login) einsetzbar
- Nutzung der Apple Schulumgebung, Appsteuerung – und verwaltung, Klassenraumsteuerung, Nutzung der Geräte für Prüfungseinsatz möglich
- Akzeptanz der Lehrer wird geschaffen durch sukzessive Einführung der Digitalisierung
- Vorgriff auf die Umsetzung des DigitalPakts
- Wartung, Support und Betreuung vollumfänglich sichergestellt
- vollumfänglicher laufender Aufwand ab 2022, in 2021 ca. ab Quartal 3
- nicht geplante Aufwände im investiven Bereich (Vorwegnahme einer Teilertüchtigung in allen noch nicht umgestellten Schulen)
- ca. 90 Euro/Jahr/Endgerät (ertüchtigte Schule)

Mischvariante „Stufenweiser Aufbau zur Nutzung der Endgeräte in ertüchtigten Schulen und zu Hause“

Die LHS schlägt einen stufenweisen Aufbau von Variante 1 zu Variante 2 vor. Hierbei soll sich am Zeitplan des Medienentwicklungsplanes orientiert werden. Die anfallenden laufenden Kosten sind besser zu planen, da der vollumfängliche Einsatz der Geräte stufenweise erfolgt. In der Förderrichtlinie ist der Verwendungszweck dahingehend definiert, dass Schülern und Schülerinnen im Falle von Schulschließung oder Distanzunterricht ein Leihgerät durch die Schule zur Verfügung gestellt werden kann. Im Falle des normalen Schulbetriebs sollen die Geräte in Schule im Unterricht eingesetzt werden. Mit dem stufenweisen Aufbau kommt die LHS dieser Forderung nach.

Die dafür anfallenden laufenden Kosten wurden in der derzeitigen Haushaltsplanung für 2021/2022 nicht berücksichtigt.

Verteilung der mobilen Endgeräte an die Schulen

In der Förderrichtlinie ist der Verwendungszweck dahingehend definiert, dass Schülern und Schülerinnen mit Unterstützungsbedarf ohne ausreichenden Zugang zu einem angemessenen digitalen Endgerät im Falle von Schulschließung ein Leihgerät durch die Schule zur Verfügung gestellt werden soll.

Da der Unterstützungsbedarf nicht näher definiert wurde und sich aufgrund einiger Auswertungen wie z. B. die Anzahl BuT-Berechtigter, abzeichnet, dass ggf. mehr Schüler und Schülerinnen vom Unterstützungsbedarf betroffen sind, als dass Endgeräte zur Verfügung stehen, schlägt die LHS eine schulartenabhängige Gleichverteilung der mobilen Endgeräte vor. Im Fall von lokalen Schulschließungen und einem darüber hinaus gehenden Bedarf an Leihgeräten können die Endgeräte aus nicht betroffenen Schulen an die betroffenen Schulen für einen befristeten Zeitraum übertragen werden. Dies wird durch die LHS koordiniert. Im Fall des normalen Schulbetriebes und sofern die Voraussetzungen in den Schulen gegeben sind, können die mobilen Endgeräte klassenweise im Unterricht eingesetzt werden.

Verteilungsvorschlag:

- Grundschule – 30 Endgeräte
- Förderschulen – 30 Endgeräte
- Regionalschulen – 90 Endgeräte
- Abendgymnasium – 30 Endgeräte
- Gymnasium/Gesamtschule – 110 Endgeräte
- Berufliche Schulen – 110 Endgeräte

2. Notwendigkeit

Mit der Pandemie ist deutlich geworden, dass viele Schüler und Schülerinnen keine Möglichkeit hatten, auf die von der Schule digital zur Verfügung gestellten Unterrichtsmaterialien zuzugreifen. Mit der Beschaffung der 1550 Endgeräte ist es möglich, Schülern und Schülerinnen, die zu Hause über kein Endgerät verfügen, aber die entsprechenden Voraussetzungen zum Integrieren eines Endgerätes besitzen, zeitweise mit einem Endgerät als Leihgerät zu versorgen. Weiterhin soll mit der Förderrichtlinie der digitale Unterricht mit mobilen Endgeräten forciert werden.

3. Alternativen

1. Für alle Endgeräte wird ausschließlich die Minimalbetreuung nach Variante 1 in Anspruch genommen.
2. Es wird der Einsatz aller Endgeräte sowohl in Schule als auch als Leihgerät in allen Schulen in 2021 angestrebt und damit verbunden werden alle Geräte vollumfänglich gemäß Variante 2 betreut.

4. Auswirkungen

☐ **Lebensverhältnisse von Familien:**

☐ **Wirtschafts- / Arbeitsmarkt:**

☐ **Klima / Umwelt:**

☐ **Gesundheit:**

5. Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf das Jahresergebnis / die Liquidität

Der vorgeschlagene Beschluss ist haushaltsrelevant

☒ **ja** (bitte Unterabschnitt a) bis f) ausfüllen)

☐ **nein**

Für die **Mischvariante** werden im Haushalt 2021 (geplant ab QT 3) laufenden Aufwendungen von ca. 45.000,00 Euro anfallen. Im Haushaltsjahr 2022 (voll geplant) werden laufende Aufwendungen von ca. 90.000,00 Euro anfallen.

Für die **Variante 1** werden im Haushalt 2021 (geplant ab QT 3) laufenden Aufwendungen von ca. 22.500,00 Euro anfallen. Im Haushaltsjahr 2022 (voll geplant) werden laufende Aufwendungen von ca. 45.000,00 Euro anfallen.

Für die **Variante 2** werden im Haushalt 2021 (geplant ab QT 3) laufenden Aufwendungen von ca. 85.000,00 Euro anfallen. Im Haushaltsjahr 2022 (voll geplant) werden laufende Aufwendungen von ca. 170.000,00 Euro anfallen.

a) Handelt es sich um eine kommunale Pflichtaufgabe:

☒ ja

☐ nein, der Beschlussgegenstand ist allerdings aus folgenden Gründen von übergeordnetem Stadtinteresse:

Zur Erfüllung der freiwilligen Aufgabe wird folgende Deckung herangezogen:

Die anfallenden laufenden Kosten sind aus dem geplanten Haushalt zu bewältigen.

b) Sind über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen erforderlich?

☐ ja, die Deckung erfolgt aus:

☐ nein.

c) Bei investiven Maßnahmen:

Ist die Maßnahme im Haushalt veranschlagt?

☐ ja, *Maßnahmenbezeichnung (Maßnahmennummer)*

☐ nein, der Nachweis der Veranschlagungsreife und eine Wirtschaftlichkeitsdarstellung liegen der Beschlussvorlage als Anlage bei.

d) Drittmitteldarstellung:

Fördermittel in Höhe von Euro sind beantragt/ bewilligt. Die Beantragung folgender Drittmittel ist beabsichtigt:

e) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Konsolidierung des aktuellen Haushaltes:

f) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Konsolidierung künftiger Haushalte:

über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen im Haushaltsjahr

Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen im Produkt: ---

Die Deckung erfolgt durch Mehrerträge / Mehreinzahlungen bzw. Minderaufwendungen / Minderausgaben im Produkt: ---

Die Entscheidung berührt das Haushaltssicherungskonzept:

☐ ja

Darstellung der Auswirkungen:

☐ nein

Anlagen:

Anlage 1 - Förderrichtlinie Endgeräteprogramm
Anlage 2 – Zuwendungsbescheid Endgheräteprogramm

gez. Dr. Rico Badenschier
Oberbürgermeister